

Ausfertigung

**AMTSGERICHT NORDERSTEDT****BESCHLUSS****- 66 IN 161/15 -**

Über das Vermögen der

**roomnight easy GmbH** (Registergericht: Kiel HRB 10137), Geschäftszweig: Vermittlung von Gast- und Beherbergungsverträgen aller Art insbesondere unter Nutzung des Internets und elektronischer Medien, Tiedenkamp 16, 24558 Henstedt-Ulzburg, eingetragener Sitz: Henstedt-Ulzburg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Nordmeier, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Monika Weglewski

wird auf Antrag vom 24.06.2015 heute, am 01.09.2015, um 12:00 Uhr das  
**Insolvenzverfahren** eröffnet.

Die durch das Gericht angeordneten Ermittlungen haben ergeben, dass die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Zur Insolvenzverwalterin wird bestimmt:

Rechtsanwältin Dr. Ellen Meyer-Sommer, Valentinskamp 70, 20355 Hamburg.

Forderungen sind gemäß § 28 Abs. 1 InsO bis zum **22.09.2015** unter Beachtung von § 174 Abs. 1 und 2 InsO bei der Insolvenzverwalterin anzumelden.

Alle Gläubiger werden gemäß § 28 Abs. 2 InsO aufgefordert, der Insolvenzverwalterin innerhalb der oben genannten Frist mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen wollen. Der Gegenstand, an dem Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

Allen Personen, die eine zur Masse gehörende Sache im Besitz haben, zur Masse etwas schulden, wird gemäß § 28 Abs. 3 InsO aufgegeben, die Gegenstände nicht mehr an die Schuldnerin herauszugeben oder Leistungen vorzunehmen. Schuldbefreiende Leistungen sind nur an die Insolvenzverwalterin möglich.

**Termin zur ersten Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin** wird bestimmt auf **13.10.2015 10:30 Uhr, Saal B** des Amtsgerichts Norderstedt, Rathausallee 80, 22846 Norderstedt.

**Tagesordnung:**

1. Bericht der Insolvenzverwalterin;
2. Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens;
3. Entscheidung über die Einsetzung oder die Beibehaltung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO);
4. Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Insolvenzverwalters (§ 57 InsO);
5. Entscheidung über Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§ 100 InsO i.V.m. § 101 Abs. 1 Satz 3 InsO);
6. Entscheidung über die in §§ 149, 159 bis 163 InsO bezeichneten Gegenstände (insbesondere Zustimmung zu Rechtsstreitigkeiten mit erheblichem Streitwert, Betriebsveräußerung, Grundstücksveräußerungen);
7. Forderungsprüfung.

**An die Gläubiger ergeht folgender Hinweis: Ist die Gläubigerversammlung beschlussunfähig, gilt die Zustimmung zu den vom Verwalter für erforderlich gehaltenen Maßnahmen als erteilt (§ 160 Abs. 1 Satz 3 InsO).**

Die Insolvenzverwalterin wird gemäß § 8 Absatz 3 InsO zum Zustellungsbeauftragten bestellt.

Es wird angeordnet, dass das Verfahren mündlich durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 InsO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde gegeben. Sie ist schriftlich binnen zwei Wochen ab Zustellung bei dem Amtsgericht Norderstedt (Insolvenzgericht), Rathausallee 80, 22846 Norderstedt, einzulegen.

Soweit die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht wurde, beginnt die Frist spätestens mit dem Ablauf des zweiten auf die Veröffentlichung folgenden Tages.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Norderstedt. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Amtsgericht Norderstedt eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schuldnerin, die die Eröffnung selbst beantragt hat, regelmäßig nicht beschwert und daher nicht beschwerdeberechtigt ist.

Buchert  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:

Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle